

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 25.11.2016

Nummer 14

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Abwasserbe- seitigung Stammheim-Gruppe Landkreis Schweinfurt

für das Haushaltsjahr 2017

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben

mit.....€ 127.000

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben

mit.....€ 325.000

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von

Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird

auf.....€ 126.900

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl zum 30.6.2015 der Mitgliedsgemeinden bzw. deren angeschlossener Gemeindeteile.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von

Investitionen im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird

auf.....€ 130.000

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl zum 30.6.2015 der Mitgliedsgemeinden bzw. deren angeschlossener Gemeindeteile.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird

auf.....€ 15.000

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Kolitzheim, 16.11.2016

**Zweckverband Abwasserbeseitigung
Stammheim-Gruppe
Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim**

gez.

Herbert
Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Versammlung am 19.10.2017 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2017 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 21.11.2017 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes im Rathaus der Gemeinde Kolitzheim, Rathausstraße 1, 97509 Kolitzheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 24.11.2017
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Pleyer

**Landratsamt Schweinfurt
Az: 32.2 – 565/1/62 – 002/2016**

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV);
Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten (z. B. Tauben)**

Auf Grund von § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 203), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Schweinfurt folgende

Allgemeinverfügung

1. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten (z. B. Tauben) im Sinne des § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung werden im Landkreis Schweinfurt ab sofort bis zur Aufhebung dieser Allgemeinverfügung untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 des Tenors getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt -Veterinäramt- Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. E 11) aus. Sie kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag: 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Schweinfurt, 25.11.2016
Landratsamt Schweinfurt

Johanna Eichhorn
Abteilungsleiterin
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse für die Geomed-Klinik Krankenhaus Gerolzhofen Betriebs-GmbH, die Kreisalten- und Pflegeheim Werneck gemeinnützige Betriebs-GmbH und die Abfall und Energie Schweinfurt Land GmbH für das Jahr 2015 sind erstellt. Der Jahresabschluss kann über den elektronischen Bundesanzeiger eingesehen werden.

Schweinfurt, 22.11.2016
Landkreis Schweinfurt

Töpfer
Landrat

Beteiligungsbericht des Landkreises Schweinfurt

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Schweinfurt an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts gem. Art. 82 Abs. 3 LkrO für das Haushaltsjahr 2015 liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, Zimmer Nr. 378, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schweinfurt, 22.11.2016
Landkreis Schweinfurt

Töpfer
Landrat

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de